

Vorab per Telefax: 0228 9499 166
(7 Seiten inkl. Anlagen)

Bundeskartellamt
2. Beschlussabteilung
Frau Elke Zeise
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

3. September 2010

B2-20/09

VERBAND DÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN E.V., DORTMUND

**MISSBRAUCH EINER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG;
VERBOT WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDER VEREINBARUNGEN**

Bestätigung geklärter Punkte; Geschäftsgeheimnisse

Sehr geehrte Frau Zeise,

namens und in Vollmacht unserer Mandantin, des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., nehmen wir zu ihrem Schreiben vom 29. Juli 2010 im Stellung.

Unser Gespräch vom 13. Mai 2009 empfanden auch wir als sehr konstruktiv. Umso bedauerlicher ist es für unsere Mandantin, dass sie erst jetzt mit der uneingeschränkten Umsetzung zumindest der geklärten Beschwerdepunkte beginnen kann. Zwar hat sie informell bereits begonnen, diese Umsetzung in die Wege zu leiten, eine endgültige Reaktion in Erwartung Ihres Schreibens aber bisher zurückgestellt.

Im Folgenden beschränken wir uns zunächst auf die Identifizierung von Geschäftsgeheimnissen sowie die Bestätigung der bereits geklärten Beschwerdepunkte. Die Beurteilung derjenigen Elemente, die die Beschlussabteilung nach dem Gespräch vom 13. Mai 2009 weiterhin als kartellrechtlich problematisch ansieht, behalten wir uns einem weiteren Schriftsatz vor.

1GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

Die Beschlussabteilung geht zu Recht davon aus, dass das Schreiben vom 29. Juli 2010 keine Geschäftsgeheimnisse enthält, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

DUSLIB01\DUSKEP\366704\01

Hogan Lovells International LLP ist als Limited Liability Partnership unter OC 323639 in England und Wales registriert. Registersitz: Atlantic House, Holborn Viaduct, London EC1A 2FG. Die Bezeichnung Partner bezieht sich auf Mitglieder der Hogan Lovells International LLP oder Mitarbeiter mit entsprechender Stellung und Qualifikation.

Hogan Lovells bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät bestehend aus Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP, Hogan Lovells Worldwide (ein Schweizer Verein) und zugehörige Büros in: Abu Dhabi Alicante Amsterdam Baltimore Berlin Boulder Brüssel Caracas Colorado Springs Denver Dubai Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Hanoi Ho Chi Minh Stadt Hongkong Houston London Los Angeles Madrid Miami Mailand Moskau München New York Northern Virginia Paris Peking Philadelphia Prag Rom San Francisco Schanghai Silicon Valley Singapur Tokio Warschau Washington DC Kooperationsbüros: Budapest Dschidda Riad Ulaanbaatar Zagreb

Es bestehen dennoch Bedenken dagegen, dass das Schreiben des Bundeskartellamts vom 29.07.2010 den Antragsgegnern durch das Bundeskartellamt unkommentiert zur Verfügung gestellt wird oder dass das Schreiben anderweitig veröffentlicht wird. Allein in Internetforen verbreitete Gerüchte, das Bundeskartellamt hätte dem VDH umfassende Weisungen erteilt, führten in der Vergangenheit zu großen Verunsicherungen in den VDH-Mitgliedsvereinen.

Aus diesem Grund wäre es von unserer Seite wünschenswert, wenn erst derjenige Sachstand weitergegeben würde, auf den man sich gerade hinsichtlich der noch ungeklärten Sachverhalte abschließend verständigt. Wir bitten daher darum, von einer Weitergabe des Schreibens an die Antragsgegner oder einer sonstigen Veröffentlichung bis zur endgültigen Klärung sämtlicher Fragestellungen Abstand zu nehmen.

2GEKLÄRTE BESCHWERDEPUNKTE

21Ahnentafeln

Grundsätzlich kann bestätigt werden, dass im Rahmen der Besprechung vom 13. Mai 2009 eine Einigung dahingehend getroffen wurde, dass laut Ziffer 15 des FCI-Reglements unabhängigen Züchtern (d. h. solchen, die keinem VDH-Rassehundezuchtverein angeschlossen sind) für Nachkommen von zwei reinrassigen Eltern derselben Rasse, die von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise haben, von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise auszustellen sind.

Voraussetzung dafür ist, dass der Züchter sich den Zuchtrichtlinien des VDH und eines VDH-Rassehundezuchtvereins unterwirft. Denn die Zuchtrichtlinien des VDH beschränken sich auf Mindestanforderungen, die bei der Zucht nicht unterschritten werden dürfen. Daneben sind aber je nach Rasse weitere, in der Zuchtordnung des VDH nicht erwähnte Aspekte zu berücksichtigen. Diese weiteren Aspekte sind in den Zuchtordnungen der jeweiligen VDH-Mitgliedsvereine geregelt und müssen neben den Zuchtrichtlinien des VDH von den unabhängigen Züchtern beachtet werden, wenn sie eine Rasse züchten, für die der entsprechende VDH-Mitgliedsverein weitergehende Zuchtregeln vorschreibt. Voraussetzung für die Ausstellung entsprechender von der FCI anerkannter Abstammungsnachweise ist somit ein Vertrag, in welchem sich der unabhängige Züchter den Zuchtregeln des VDH und des entsprechenden Mitgliedsvereines unterwirft.

Obwohl unsere Mandantin in Erwartung Ihres Schreibens noch keine endgültigen entsprechenden Schritte gegenüber der Gesamtheit ihrer Mitglieder einleiten konnte, hat sie bereits nach dem Gespräch vom

13. Mai 2009 begonnen, mit diversen Mitgliedsvereinen eine entsprechende Regelung zu treffen. So hat sie schon jetzt im Konsens mit einer Vielzahl der Mitgliedsvereine durchgesetzt, dass die Handhabung wie beschrieben praktiziert wird. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt bieten viele VDH-Mitgliedsvereine unabhängigen Züchtern die dargestellte Handhabung an.

Mit Ihrem Schreiben vom 29. Juli 2010 besteht für unsere Mandantin nunmehr die Möglichkeit, eine entsprechende Empfehlung an die Gesamtheit ihrer Mitglieder zu adressieren. Allerdings hat unsere Mandantin jedenfalls keine derart weitreichende Weisungsbefugnis gegenüber ihren Mitgliedsvereinen, dass sichergestellt werden könnte, dass alle ihre Mitgliedsvereine die dargestellte Handhabung in Zukunft auch verbindlich praktizieren werden. Aufgrund der Autonomie der Mitgliedsvereine ist es nicht auszuschließen, dass vereinzelte Mitgliedsvereine sich der Empfehlung unserer Mandantin widersetzen. Insofern kann unsere Mandantin keine Verpflichtungserklärung dahingehend abgeben, dass ihre Mitgliedsvereine unabhängigen Züchtern für die Nachkommen der von diesen verpaarten FCI-Elterntieren bei Unterwerfung unter die Zuchtbedingungen des VDH und eines VDH-Rassehundezuchtvereins Ahnentafeln ausstellen. Mangels Weisungsbefugnis kann unsere Mandantin sich nicht für ihre Mitgliedsvereine verpflichten.

Um eine größtmögliche Einheitlichkeit zu gewährleisten, wird unsere Mandantin aber selbstverständlich eine entsprechende Empfehlung gegenüber ihren Mitgliedern aussprechen. Zudem hat sie den Entwurf eines Mustervertrags erarbeitet, der den Mitgliedsvereinen im Rahmen dieser Empfehlung übermittelt werden und ihnen zum Vertragsabschluss mit den einzelnen unabhängigen Züchtern dienen soll. Der Mustervertrag, der diesem Schreiben als **Anlage 1** beigefügt ist, ist selbstverständlich lediglich als ein unverbindlicher Vorschlag für die Mitgliedsvereine anzusehen und muss an die jeweiligen rassespezifischen Besonderheiten individuell angepasst werden. Da die entsprechende Umstellung der Praxis innerhalb der Mitgliedsvereine eines gewissen zeitlichen Vorlaufes bedarf (insb. bedürfen derartige Veränderungen entsprechender Anpassungen in Satzungen und Ordnungen, die wiederum entsprechende Beschlüsse der Mitgliedsversammlung erfordern), müsste eine auskömmliche Umsetzungsfrist bis Frühjahr 2011 gesetzt werden.

2.2 Formulierung Registrierungsbescheinigung

Auch hinsichtlich der Formulierung auf den Registrierungsbescheinigungen besteht grundsätzlich eine Einigung. Allerdings sollte der Zusatz "*nicht im VDH / FCI gezüchtet*" lauten, anstatt "*nicht in einem VDH-oder FCI-Verein gezüchtet*", da ein „FCI-Verein“ nicht existiert und deshalb unnötige Missverständnisse vermieden werden können.

[.]

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[.]

Rechtsanwältin

Anlagen

- Mustervertrag (Anlage 1)
- Aufstellung aller seit 2006 aufgenommenen Vereine (Anlage 2)